



1. Welche Geschäftsideen/-modelle werden gefördert?

Das Starter Stipendium Saar hat zum Ziel, neuartige, innovative Lösungsansätze von Start-ups zu fördern, die nicht zwingend technologieorientiert sein müssen. Dabei kann es sich um ein neuartiges Produkt, eine neuartige Dienstleistung oder einen neuartigen Prozess handeln, der bspw. auch einen digitalen, kreativen, sozialen oder nachhaltigen Ansatz verfolgt.

Das zu fördernde Start-up sollte sich klar von Wettbewerbern abgrenzen lassen und Wertschöpfungsimpulse für das Saarland setzen.

2. Was ist unter dem Innovationsgrad einer Geschäftsidee zu verstehen?

Der Innovationsbegriff beschreibt im Kern die Idee einer Neuerung. Das Geschäftsmodell bzw. das Produkt oder die Dienstleistung beschreibt neue, ungewöhnliche Wege, ein zuvor identifiziertes Problem zu lösen; bspw. durch Anwendung eines neuen Verfahrens, durch Implementierung neuer Prozesse, durch Erstellung eines neuen Produktes, durch Bereitstellung einer neuen Methode oder auch durch innovative Weiterentwicklungen. Auch die Erschließung neuer Märkte oder Kundengruppen kann einen innovativen Charakter besitzen. Innovative Geschäftsideen finden Lösungen für komplexe oder sich schnell verändernde Systeme und treiben zukunftsorientierte Prozesse voran.

3. Kann der Zuschuss bereits vor der Gründung beantragt werden?

Nein, der/die Antragsteller:in muss das Unternehmen bereits formal gegründet haben. Für die Zwecke des Starter Stipendiums Saar ist zur Feststellung des Gründungszeitpunkts in der Regel das Datum der Gewerbeanmeldung relevant.

4. Welche Rechtsformen können bezuschusst werden?

Grundsätzlich ist keine Rechtsform von der Förderung ausgeschlossen, sofern es sich beim dem Unternehmen um ein eigenständiges Unternehmen handelt. Nicht förderfähig sind in der Regel Partnerunternehmen sowie Verbundunternehmen, bei denen in größerem Umfang stimmrechts- oder kapitalmäßige Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Zur Schaffung eines Verständnisses für die beiden Begrifflichkeiten sei auf den im Internet frei verfügbaren „[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#)“ der EU verwiesen. Selten auftretende, aber dennoch denkbare, zweifelhafte Konstellationen sollten die Gründer:innen bestenfalls im Vorfeld einer Antragstellung mit der bewilligenden Behörde besprechen.



5. Kann auch eine nebenberufliche Geschäftsidee unterstützt werden?

Das Starter Stipendium Saar hat zum Ziel, Gründer:innen in die Lage zu versetzen, die Umsetzung ihrer Geschäftsidee voranzutreiben und hierbei für einen gewissen Zeitraum eine finanzielle Unterstützung zu bieten. Es wird erwartet, dass der/die Gründer:in sich in dieser Zeit hauptberuflich seiner bzw. ihrer Gründung widmet. Eine im selben Zeitraum entgeltlich ausgeübte Nebentätigkeit darf daher einen Umfang von 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

6. Was ist unter dem zu fördernden „Vorhaben“ zu verstehen?

Das Vorhaben beschreibt die nächsten Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der Geschäftsidee bzw. auf dem Weg zur Erreichung des Gesamtziels/Zwecks des gegründeten Unternehmens. Mit dem Starter Stipendium Saar soll nicht die Geschäftsidee an sich, sondern vielmehr die erfolgreiche Umsetzung eines speziellen von den Gründer:innen verfolgten Vorhabens gefördert werden. Das Vorhaben muss hierzu betitelt und möglichst genau beschrieben werden und es sollte klar sein, inwieweit die Umsetzung des Vorhabens in positiver Art der Erreichung des Unternehmenszwecks dient. Die Beschreibung enthält deshalb auch einen Umsetzungszeitplan sowie von den Gründer:innen definierte Meilensteine. Als Synonym für den Begriff „Vorhaben“ kann in diesem Zusammenhang deshalb auch die Begrifflichkeit „Projekt“ stehen.

7. Wie weit soll/darf das Vorhaben bereits gereift sein, wenn der Antrag gestellt wird?

Das Vorhaben muss – ebenso wie die Geschäftsidee – für die Darstellung in den Antragsunterlagen und für die Präsentation beim Pitch-Termin klar skizziert werden können. Der Antragsteller definiert hierzu einen konkreten Titel für das Vorhaben, den Zeitplan für die Umsetzung und Meilensteine. Mit dem zu fördernden Vorhaben darf vorab noch nicht begonnen worden sein, da die konkrete, operative Umsetzung des Vorhabens Gegenstand der Förderung ist. Nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen kann die Bewilligungsbehörde jedoch einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung ist jedoch kein Anspruch auf spätere Förderung abzuleiten.

8. Inwieweit kann/darf mit der Arbeit an der Geschäftsidee bereits begonnen worden sein?

Die Arbeit an der Gründungsidee/Geschäftsidee darf selbstverständlich bereits begonnen sein. Wichtig ist jedoch, dass mit der Umsetzung des konkreten, zu fördernden Vorhabens noch nicht begonnen wurde (siehe vorstehende Frage), bevor nicht die Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit erfolgt ist und ggfls. die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn durch die Bewilligungsbehörde erteilt wurde.



9. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt für das Starter Stipendium Saar sind:

- Neu gegründete, junge Unternehmen, deren Gründungsdatum laut Gewerbeamt nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Gewerbeummeldungen oder Unternehmensumwandlungen gelten nicht als Unternehmens(neu-)gründung. Eine Förderung von Gründungen nach § 123 Umwandlungsgesetz (Aufspaltung/Abspaltung/Ausgliederung eines bestehenden Rechtsträgers zur Neugründung auf andere, von ihm dadurch gegründete neue Rechtsträger) ist ausgeschlossen.
- Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter:innen (Vollzeit-äquivalent, VZÄ) und einem Jahresumsatz / einer Bilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro, die nicht börsennotiert sind. Das Unternehmen muss seinen Unternehmenssitz im Saarland haben.
- Gründer:innen, die in der Geschäftsführung des Unternehmens tätig sind, mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Erstwohnsitz im Saarland haben. Er/sie muss am formalen Gründungsprozess beteiligt gewesen sein.
- Gründer:innen, die sich ihrer Geschäftsidee im Hauptberuf widmen.
- Auch Gründungsteams, wobei die Förderung für max. 2 Personen aus diesem Gründungsteam berechnet werden kann. Idealerweise zeichnen sich die Personen im Gründungsteam durch unterschiedliche, für die Umsetzung des Vorhabens relevante Qualifikationen aus. Wird eine Förderung von einem Gründungsteam beantragt, müssen beide Personen alle genannten Voraussetzungen erfüllen, da der Zuschuss personenbezogen berechnet wird.

10. Können Schüler:innen den Zuschuss erhalten?

Nein, da eine hauptberufliche und damit zeitlich überwiegende Tätigkeit der Gründer:innen für die Zwecke des Vorhabens vorausgesetzt wird und Schüler:innen durch ihre Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Regel bereits mehr als 15 Stunden pro Woche beschäftigt sind (ohne Vor- und Nachbereitungszeiten).

11. Kann der Zuschuss auch für Freiberufler gewährt werden?

Ja, maßgeblich ist die Anmeldung beim Finanzamt.

12. Wofür kann der Zuschuss verwendet werden?

Ziel der Förderung ist die finanzielle Entlastung der Gründer:innen in der Startphase, damit aussichtsreiche Gründungsideen tatsächlich umgesetzt werden und die Geschäftsidee am Markt getestet und positioniert wird.



Vor diesem Hintergrund dient der Zuschuss bspw. der Finanzierung des Lebensunterhalts, der Finanzierung der Personalkosten (Unternehmer:innen-lohn) und der Finanzierung weiterer mit dem konkreten Vorhaben verbundener Kosten. Zwar ist die Förderung personengebunden, Empfänger der Förderung ist jedoch immer das antragstellende Unternehmen und keine Privatperson!

13. Wie hoch ist der Zuschuss?

Es handelt sich um einen pauschalen, personengebundenen, monatlichen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro pro Gründer:in (brutto). Er kann für ein Vorhaben für max. 2 in der Geschäftsführung aktive Gründer:innen des zu fördernden Unternehmens gewährt werden. Für Gründer:innen des Unternehmens, die als Prokuristen bzw. als Generalbevollmächtigte im Unternehmen tätig sind, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden, sofern diese am Unternehmen beteiligt sind. Die Laufzeit beträgt bis zu 12 Monate.

14. Wie erfolgt die Bewerbung?

Am Anfang steht die unverbindliche Kontaktaufnahme mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (= Bewilligungsbehörde) und die erste Schilderung des Vorhabens. Sofern die Programmeckpunkte erfüllt werden, übersendet die Bewilligungsbehörde dem Antragstellenden die Antragsunterlagen und begleitet ihn durch den Antragsprozess.

Das Antragsformular muss bis zum Stichtag einer Antragsrunde (aktueller Termin: siehe Homepage) bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Sofern die Gründer:innen die Antragsunterlagen auf einem anderen als dem hier beschriebenen Weg – bspw. durch Dritte – erhalten haben, bitten wir von einer Zusendung dieser Unterlagen abzusehen und stattdessen den hier beschriebenen Prozess einzuhalten.

15. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Das Gründungsdatum (in der Regel das Datum der Gewerbeanmeldung) darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 18 Monate zurückliegen! Der Stichtag zur Abgabe des Antrags ist auf der Homepage der Saarland für Offensive für Gründung zu finden. Anträge, die zum Stichtag vollständig vorliegen, werden in das Vorauswahlverfahren aufgenommen.

Ist der Antrag zum Stichtag unvollständig (z.B. wegen fehlender Unterlagen, Unterschrift, etc.), so kann er in der laufenden Antragsrunde regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden. Es steht den Gründer:innen frei, sich in einer der folgenden Antragsrunden erneut zu bewerben. Dabei gilt es jedoch weiterhin zu beachten, dass die Gewerbeanmeldung zum Zeitpunkt der Einreichung des neuen Antrags noch nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf.



16. Welche Formvorschriften sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die unverbindliche Kontaktaufnahme mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (= Bewilligungsbehörde) kann grundsätzlich formlos, bspw. per E-Mail oder Telefon, erfolgen. Für den Fall, dass den Gründer:innen im Anschluss hieran die Antragsunterlagen zugeschickt werden, so sind diese wahrheitsgemäß auszufüllen. Das Antragsformular ist der Bewilligungsbehörde danach unterschrieben und im Original per Post zurückzuschicken. Mitgelieferte Anhänge, die nicht explizit handschriftlich unterschrieben werden müssen, können der Bewilligungsbehörde auch auf elektronischem Weg übermittelt werden an referat.b1@wirtschaft.saarland.de.

17. Was passiert nach Abgabe des Antrags?

Nach Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt eine Vorabprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit, deren Ergebnis ggfls. die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn sein kann, ohne dass diese jedoch bereits eine verbindliche Zusage zu einer späteren Förderung darstellt! Erst nach vertiefter Prüfung aller eingereichten und erforderlichenfalls noch nachgeforderten Unterlagen kann die tatsächliche Förderfähigkeit festgestellt werden.

Ob die beantragte Förderung dem antragstellenden Unternehmen tatsächlich zusteht, wird letztlich mittels Pitch-Termin entschieden. Zu diesem Termin werden diejenigen Gründer:innen eingeladen, deren Anträge im Rahmen einer Vorauswahl ausgewählt wurden.

18. Was wird beim Pitch erwartet?

Der Pitch-Termin gliedert sich in eine 10-minütige Präsentation des Antragstellers / der Antragstellerin und eine anschließende Fragerunde. Die Präsentation soll eine Kurzdarstellung des antragstellenden Start-ups, des zu fördernden Vorhabens sowie eine persönliche Vorstellung der Gründer:innen beinhalten.

19. Wer entscheidet über die Gewährung des Zuschusses?

Die Entscheidung trifft das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie als Bewilligungsbehörde. Basis für die Entscheidung ist der schriftliche Antrag mit allen ergänzenden Unterlagen sowie die Präsentation im Pitch-Termin. Gibt es mehr förderfähige Anträge, als Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Zuwendungen nach Höchstbewertung bewilligt.



20. Welche Kriterien sind besonders wichtig für die Erteilung des Zuschusses?

Basis für die Entscheidung sind die Angaben im Antrag sowie die Präsentation beim Pitch-Termin. Folgende Aspekte sind für die Entscheidungsfindung der Bewilligungsbehörde besonders wichtig:

- Innovationsgehalt des Vorhabens
- gesellschaftlicher Nutzen
- Meilensteine des Vorhabens
- Machbarkeit und Markteintrittsstrategie
- Motivation und Qualifikation des Gründers / der Gründerin
- Darstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens
- Notwendigkeit der Förderung für eine erfolgreiche Realisierung des geplanten Vorhabens

21. Wann ist mit der Entscheidung zu rechnen?

Vom Stichtag einer Antragsrunde (aktueller Termin: siehe Homepage) bis zur finalen Entscheidung über die Förderung kann ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten vergehen.

Innerhalb dieses Zeitraums werden weitere für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen angefordert und geprüft. Am Ende der Prüfung findet der Pitch-Termin statt. Ggfls. wird für die Einladungen zum Pitch eine Vorauswahl getroffen.

22. Wann beginnt die Förderung und wie wird sie ausgezahlt?

Die Förderung beginnt mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung der monatlichen Pauschale erfolgt durch Einreichung eines entsprechenden Mittelabruffformulars jeweils zum Monatsende.

23. Kann die Förderung zeitlich ausgesetzt werden?

Wenn das Vorhaben aus triftigen Gründen verschoben werden soll, sind diese Gründe in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Ist das Vorhaben bereits in der Umsetzungsphase und sind bereits Mittel ausgezahlt worden, besteht in der Regel keine Möglichkeit, das Stipendium auszusetzen. Je nach Hintergrund ist dann ggfls. von einem vorzeitigen Ende der Förderung auszugehen, wenn bspw. das Projektziel nicht mehr erreicht werden kann. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.



24. Wie wirken sich Änderungen in der persönlichen oder unternehmerischen Situation während der Förderung aus?

Für die Gewährung des Zuschusses können insbesondere folgende Änderungen relevant sein:

- Veränderung der haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit
- längerfristige Krankheit des Gründers / der Gründerin
- personelle Änderungen im Gründungs-Team
- Scheitern des Vorhabens oder eklatante und wiederholte Verfehlung der in den Meilensteinen definierten Ziele
- Umzug des Unternehmens

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Förderung weiterhin vorliegen oder ob das Stipendium vorzeitig beendet wird.

25. Welche anderen Zuschüsse stehen der Nutzung des Stipendiums entgegen?

Die zeitgleiche Kombination mit weiteren personenbezogenen Zuschüssen, insbesondere aus dem Themenfeld der Gründungsförderung (bspw. EXIST-Förderung) ist nicht zulässig. Der parallele Bezug von Arbeitslosengeld und generell Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch steht der Förderung entgegen.

Eine wiederholte Förderung durch das Starter Stipendium Saar an denselben /dieselbe Gründer:in ist nicht möglich, auch wenn ein Antrag für ein anderes Vorhaben gestellt wird.

26. Ist das Stipendium zu versteuern?

Beiträge zur Sozialversicherung sowie sonstige personenbezogene Abgaben sind selbstverantwortlich abzuführen. Das Stipendium stellt steuerrechtlich eine Einnahme nach § 15 EStG (Einnahmen aus Gewerbebetrieb) dar und ist demensprechend nicht grundsätzlich steuerbefreit.

Die konkreten steuerrechtlichen Konsequenzen hat der Zuwendungsempfänger im Wege einer steuerrechtlichen Beratung durch qualifizierte Dienstleister zu klären!